

Die Verwaltung verweist auf die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2015.

zu Frage 1:

Nach einem Ortstermin gab es einen richterlichen Hinweis in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wie das Verwaltungsgericht Köln die Situation am Bolzplatz Elser Weg einschätzt. Es handelt sich hier um eine sehr spezifische Situation und dieser Bolzplatz ist nicht vergleichbar mit anderen Bolzplätzen in Meckenheim, zum Beispiel mit dem an der Marienburger Straße.

Die Abwehrrechte der Nachbarn am Bolzplatz Elser Weg sind sehr stark, da es keine Möglichkeit einer vierundzwanzigstündigen Kontrolle dieses Bolzplatzes gibt. Der Platz war frei zugänglich und es gibt keine schallabsorbierenden Maßnahmen im Käfig. Es bestand lediglich eine Beschilderung, dass der Platz nur für Kinder bis 14 Jahre gedacht ist. Die Nutzung des Platzes erfolgte jedoch ebenso durch andere Zielgruppen, auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Aus den vorgenannten Gründen wies das Gericht deutlich darauf hin, welche umfangreichen Maßnahmen von der Stadt Meckenheim zu leisten wären, um den Bolzplatz Elser Weg weiterhin zu erhalten.

Diese wurden dem Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 10.03.2015 erläutert. Daraufhin wurde die Schließung dieses Bolzplatzes beschlossen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren endete zwischenzeitlich durch eine übereinstimmende Erledigungserklärung.

zu Frage 2:

Die Schließung des Bolzplatzes ist erfolgt, d. h. dieser ist nicht mehr zugänglich. Er ist auch nicht instandgesetzt worden. Es wurden weder im Haushalt 2015 noch im Haushalt 2016 finanziellen Mittel hierfür etatisiert.

zu Frage 3:

- a) Für den Rückbau der kompletten Anlage inkl. Entsorgung des Bodenbelages würden 18.500 € benötigt.
- b) Die Kosten für eine sozialadäquate Herstellung des Platzes (Geräuschabsorbierende Ballfanganlage; Tore versetzen inkl. Sanierung des Bodenbelages) betragen ca. 95.000 €.

zu Frage 4:

Das Verwaltungsgericht hat geäußert, dass bei vergleichbaren Beschwerden von Anwohnern an den verbleibenden Bolzplätzen auf folgende Umstände zu achten ist:

- Beschilderung,
- Zielgruppe,
- Kontrollmaßnahmen,
- Abschließung außerhalb der Nutzungszeiten,
- Abbau bzw. Versetzung von Toren,
- Umwandlung, z. B. in einen Basketballplatz sowie
- schallabsorbierende Maßnahmen.